



öffentlich

Entscheidung über die öffentliche Ausschreibung der Stelle des Landrats

Vorlage zur Behandlung in folgenden Gremien:

Besonderer beschließender
Ausschuss

öffentlich

am 27.03.2023

Entscheidung

A. Beschlussvorschlag:

Die Stelle des Landrats wird am 14. April 2023 im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg ausgeschrieben.

Anlagen: Anlage_1_Entwurf_Stellenausschreibung

öffentlich

Entscheidung über die öffentliche Ausschreibung der Stelle des Landrats

Die öffentliche Ausschreibung der Stelle des Landrats richtet sich nach § 39 Abs. 1 und 2 LKrO und hat spätestens zwei Monate vor der Wahl zu erfolgen. Der besondere beschließende Ausschuss entscheidet über den Inhalt der öffentlichen Ausschreibung gemäß § 6 der Durchführungsverordnung zur Landkreisordnung (DVO LKrO):

1. Die Stelle des Landrats ist im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg auszuschreiben.
2. Die Ausschreibung hat zu enthalten:
 - a) die Bezeichnung der Stelle und die Regelung der Besoldung
 - b) den Grund und den Zeitpunkt des Freiwerdens der Stelle und
 - c) die Frist für die Einreichung der Bewerbungen unter Angabe der Anschrift, an die sie zu richten sind.
3. Der Nachweis über die Ausschreibung ist zu den Wahlakten zu nehmen.

Es wird vorgeschlagen, die Stelle des Landrats wie in **Anlage 1** beschrieben, am **14. April 2023** im **Staatsanzeiger für Baden-Württemberg** auszuschreiben.